

# Gratis-Zahnspange – die wichtigsten Fragen und Antworten

Was sind die Voraussetzungen für die kostenlose Zahnspange? Wo gibt es die Gratis-Zahnspange?

---

- [Allgemeines zur Gratis-Zahnspange](#)
- [Voraussetzungen für die Gratis-Zahnspange](#)
- [Hier gibt es die Gratis-Zahnspange](#)
- [Alles über mögliche Wartezeiten](#)
- [Problemanlaufstellen](#)
- [Sonstige Fragen](#)

## Allgemeines zur Gratis-Zahnspange

### **Seit wann gibt es die Gratis-Zahnspange?**

Seit dem 1. Juli 2015

### **An wen muss ich mich wenden, um mein Kind für eine Gratis-Zahnspange anzumelden?**

Es stehen 12 Vertragspartnerinnen/Vertragspartner im ganzen Bundesland zur Verfügung. Hier finden Sie die [Liste der Vertragspartner & Vertragspartnerinnen](#)

### **Welcher Zeitpunkt zählt als Behandlungsbeginn?**

Mit der Behandlung wird begonnen, wenn die Zahnspange eingesetzt wird. Ein Zahnarzttermin, bei dem z.B. geklärt wird, ob das Kind eine Zahnspange benötigt oder ein Röntgenbild gemacht wird, zählt also nicht als Behandlungsbeginn.

## Voraussetzungen für die Gratis-Zahnspange

### **Was sind die Voraussetzungen für die kostenlose Zahnspange?**

- Die behandelnde Zahnärztin/der behandelnde Zahnarzt ist Vertragspartnerin/Vertragspartner für Kieferorthopädie.
- Die Patientin/der Patient ist beim Beginn der Behandlung (=Einsetzen der Zahnspange) unter 18 Jahre alt.
- Die Zähne weisen eine massive Fehlstellung auf (= IOTN 4 oder 5)
- Es werden keine kosmetischen Spangen (z.B. weiße oder linguale Brackets) eingesetzt.

### **Was kann ich mir als Laie unter einer Fehlstellung IOTN 4 oder 5 vorstellen?**

Es handelt sich dabei um erhebliche Zahn- oder Kieferfehlstellungen mit sehr großem bzw. großem Behandlungsbedarf.

### **Wer beurteilt, ob mein Kind eine Gratiszahnspange bekommt?**

Die Vertragskieferorthopädin oder der Vertragskieferorthopäde.

### **Gibt es die Gratis-Zahnspange bei allen Fehlstellungen?**

Nein. Die Zahnspange ist für Kinder und Jugendliche nur dann kostenlos, wenn ihre Zähne eine Mindestabweichung von der idealen Zahnstellung aufweisen. Die Fehlstellung muss einen Schweregrad der Stufe IOTN 4 oder 5 aufweisen.

### **Muss die kostenlose Zahnspange bewilligt werden?**

Die kostenlose Zahnspange ist bei Vertragskieferorthopäden und Vertragskieferorthopädinnen bewilligungsfrei – vorausgesetzt, es handelt sich um die Korrektur einer erheblichen Fehlstellung der Zähne wie oben ausgeführt.

Hier gibt es die Gratis-Zahnsperre

**Bekomme ich die Gratis-Zahnsperre bei jeder Zahnärztin/jedem Zahnarzt?**

Nein, gratis wird die Zahnsperre nur bei einer Vertragskieferorthopädin/einem Vertragskieferorthopäden angeboten.

**Wo erfahre ich welcher Zahnarzt/welche Zahnärztin Gratiszahnsperren anbietet?**

Hier finden Sie die [Liste der Vertragskieferorthopäden und Vertragskieferorthopädinnen](#)

**Darf mich eine Vertragskieferorthopädin/ein Vertragskieferorthopäde ablehnen?**

Die Ablehnung einer Patientin/eines Patienten ist nur in sachlich begründeten Fällen möglich. Beispiele: nicht wohnortnahe, mangelnde Mitwirkung der Patientin/des Patienten (z.B. Mundhygiene).

**Was ist, wenn ich nicht zu Vertragsärzten gehen möchte? Gibt es dann auch die Gratis-Zahnsperre? Was muss eingereicht werden? Wie hoch ist der Zuschuss?**

Die Zahnsperre ist nur bei Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzten kostenlos. Geht man zu einer Wahlzahnärztin/einem Wahlzahnarzt, leistet die Kasse Kostenerstattung nach den geltenden vertraglichen Tarifen, wenn sowohl die Zahnärztin/der Zahnarzt als auch die Patientin/der Patient die Voraussetzungen erfüllen.

Das heißt: Die Mediziner müssen über die entsprechende Ausbildung und Erfahrung verfügen und die Kinder eine Zahnfehlstellung der Stufe IOTN 4 oder 5 aufweisen sowie beim Behandlungsbeginn unter 18 Jahre alt sein. Es dürfen keine kosmetischen Spangen verwendet werden.

Die Kasse leistet in diesem Fall eine Kostenerstattung in Höhe von 80 Prozent des vertraglich festgelegten Tarifes.

**Welche Kriterien muss eine Wahlzahnärztin/ein Wahlzahnarzt erfüllen, damit man bei ihr/ihm die Gratis- Zahnsperre bekommt?**

Erfüllt die Wahlzahnärztin/der Wahlzahnarzt dieselben Kriterien wie eine Vertragskieferorthopädin/ein Vertragskieferorthopäde (Ausbildungs-, Erfahrungsnachweise etc.) leistet die Kasse einen Kostenersatz in Höhe von 80 Prozent des vertraglich festgelegten Tarifes.

**Kann ich während einer laufenden Behandlung den behandelnden Zahnarzt wechseln?**

Der Wechsel der behandelnden Zahnärztin/des behandelnden Zahnarztes bei laufender Behandlung ist nur mit Zustimmung des Versicherungsträgers möglich.

**Wer übernimmt die Kosten, wenn die Zahnsperre repariert werden muss?**

Zwei Reparaturen sind kostenlos. Sollten weitere Reparaturen notwendig sein, müssen diese vom Krankenversicherungsträger bewilligt werden.

Alles über mögliche Wartezeiten

**Was ist, wenn durch die lange Wartezeit meine Tochter/mein Sohn beim möglichen Behandlungsbeginn bei der favorisierten Zahnärztin/dem favorisierten Zahnarzt älter als 18 Jahre ist?**

In diesem Fall besteht die Möglichkeit rechtzeitig eine andere Vertragszahnärztin/einen anderen Vertragszahnarzt in Anspruch zu nehmen.

Sollte das Kind trotz aller Bemühungen zwischenzeitlich 18 Jahre alt geworden sein, kann die Zahnsperre leider nicht kostenlos eingesetzt werden, die Behandlungskosten können auch nicht übernommen werden. In diesem Fall wird geprüft, ob ein Anspruch nach der bisherigen Regelung vorliegt – also, ob ein Kostenzuschuss für eine festsitzende Zahnsperre bewilligt werden kann.

**Wer informiert mich über eventuelle Wartezeiten?**

Auskunft über eventuelle Wartezeiten kann nur die behandelnde Zahnärztin/der behandelnde Zahnarzt geben.

Problemanlaufstellen

**Wo kann ich mich hinwenden, wenn ich das Gefühl habe, die Zahnärztin/der Zahnarzt hat die medizinische Entscheidung falsch getroffen?**

Grundsätzlich sollten medizinische Fragen in erster Linie mit der/dem behandelnden Zahnärztin/Zahnarzt geklärt werden. Ist dies nicht möglich, kann man sich direkt an den zuständigen Krankenversicherungsträger wenden.

**An wen kann ich mich wenden, wenn ich über Zusatzleistungen, die die Krankenkasse nicht übernimmt (z.B. weiße Brackets), nicht aufgeklärt werde?**

An die Zahnärztekammer. Auf Privatleistungen hat die Kasse keinen Einfluss.

**Wo bekomme ich Informationen?**

Unter [www.sgkk.at](http://www.sgkk.at)

**Sonstige Fragen**

**Mein Kind will unbedingt weiße Brackets; ist da auch diese Zahnspange kostenlos?**

Nein. Bei weißen Brackets handelt es sich um kosmetische Geräte. Eine Gratiszahnspange ist laut kieferorthopädischem Gesamtvertrag nicht möglich. Bei Behandlungen mit diesen kosmetischen Geräten auf Wunsch des Patienten wird geprüft, ob ein Kostenzuschuss für eine festsitzende Zahnspange bewilligt werden kann.

**Ist nur eine festsitzende Zahnspange kostenlos, oder auch eine abnehmbare?**

In der Regel ist die kieferorthopädische Hauptbehandlung mit festsitzenden Geräten durchzuführen.

**Was passiert, wenn die Behandlung mit dem 18. Lebensjahr noch nicht beendet ist? Bleibt sie dann gratis?**

Solange die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, sind weitere Maßnahmen gratis.

**Leistet die SGKK zusätzlich zur Kostenerstattung für die Gratiszahnspange auch eine außerordentliche Unterstützung?**

Nein, da bei Vertragspartnerin/Vertragspartner für Kieferorthopädie die Möglichkeit für die Sachleistung besteht.

**Wie hoch sind die aktuellen Kostenerstattungstarife (80 % des gültigen Vertragstarifs) für die gesamte Behandlungsdauer der Gratiszahnspange? (Werte 2017)**

Frühkindliche Behandlung € 703,20

Hauptbehandlung € 2836,80